

Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen ist immer erforderlich,

- wenn Fahrzeug oder Aufbau die zulässigen Abmessungen überschreiten (Breite > 2,55 m, Höhe > 4,00 m)
- Bei Überschreitung der zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte
- Änderung von Fahrzeugteilen wie Bremsen, Zugeinrichtungen, Lenkung (bei Änderung von bauartgenehmigten Teilen ist eine zusätzliches Gutachten, sowie die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums erforderlich).